

Gebührensatzung für die Volkshochschule der Stadt Zirndorf

(VHS-GebührenS)

Vom 27.03.2017

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Zirndorf erhebt für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule in der Regel Gebühren.
- (2) Die Gebühren betragen für jeden Fachbereich grundlegend 4,50 Euro pro Teilnehmerdoppelstunde (90 Minuten).
- (3) Bei Benutzung von Material, Geräten oder Räumlichkeiten Dritter, technisch oder organisatorisch bedingter Begrenzung der Teilnehmerzahl auf unter 12 Teilnehmer, Sonderveranstaltungen sowie anderer spezieller Besonderheiten eines Kurses kann die Teilnehmergebühr für diesen Kurs erhöht oder ermäßigt werden.
- (4) Im Rahmen von Kooperationen können die Entgeltsätze variieren.
- (5) Für die Bescheinigung über die regelmäßige Kursteilnahme und –inhalte gem. § 6 Abs. 3 VHS-Satzung wird ein Bearbeitungsentgelt von 3,- € festgesetzt.

§ 2

Ermäßigungen

- (1) Schüler, Studenten und Arbeitslose erhalten eine Gebührenermäßigung von 30 %. Hierfür ist die Vorlage des entsprechenden Ausweises (bei schriftlicher Anmeldung in Form einer Kopie) bei der Einschreibung nötig.
- (2) Bei Kinder- und Schülerkursen ist die Gebühr bereits ermäßigt angegeben.
- (3) Bei Wochenend- und Tagesfahrten wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3

Honorarhöhe

- (1) Die Kursleiter/innen erhalten im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über freie Mitarbeit ein Honorar von 46,00 Euro pro Doppelstunde (90 Minuten).

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Kursen und Veranstaltungen der Volkshochschule Zirndorf oder mit deren Besuch.
- (2) Gebührenschuldner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Volkshochschule Zirndorf oder die Anmeldenden.
- (3) Die Gebühren werden spätestens 2 Tage nach Kursbeginn gemäß der verbindlichen Anmeldung fällig.

§ 5

Rücktritt, Rückerstattung

- (1) Ein Rücktritt von einer Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Erkrankung, Wegzug) bis eine Woche vor Kurs- oder Veranstaltungsbeginn möglich. Nach dieser Frist kann ein Rücktritt nur von Kursen mit einer Laufzeit von mindestens 6 Wochen erfolgen. Der Rücktritt muss schriftlich an die VHS Zirndorf erfolgen in Verbindung mit der Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
- (2) Eine anteilige Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren ist nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 für Kurseinheiten möglich, die zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht stattgefunden haben.
- (3) Bei Rücktritt nach § 5 Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich eine Pauschalgebühr festgesetzt. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen finden Anwendung. Wir verweisen auf § 6 Abs. 2 der VHS-Satzung in seiner gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08. April 2017 in Kraft.

Zirndorf, 27.03.2017

Stadt Zirndorf



gez.

Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister